



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht hat durch Dr. Arthur Seltmann als Vorsitzenden sowie Mag. Wolfgang Maurer und Mag. Peter Weiß als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] mbH & Co KG, [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] Versicherungs AG, [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Dr. Wolfgang Waldeck & Dr. Hubert Hasenauer, Rechtsanwälte in Wien, wegen EUR 1.387,20 s.A., infolge Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 1.224,--) gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Hietzing vom 9.10.2012, GZ 6 C 536/12x-7, gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahingehend abgeändert, dass es insgesamt wie folgt zu lauten hat:

"Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.387,20 samt 4 % Zinsen seit 29.6.2012 binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 860,21 (darin enthalten EUR 126,47 USt 04 und EUR 101,40 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten bin-

nen 14 Tagen zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 410,75 (darin enthalten EUR 46,79 USt und EUR 130,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen. ok

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin beehrte die Bezahlung von EUR 1.387,20 s.A. und brachte vor, dass sich am 27.4.2012 ein Verkehrsunfall ereignet habe, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Suzuki SV 650, Kennzeichen [REDACTED] sowie das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen seien. Das Alleinverschulden treffe den Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges.

[REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges ein Motorrad der Marke Suzuki 650 V STROM in der Zeit vom 27.4.2012 bis 24.5.2012, sohin für 24 Tage, á EUR 120,-- in Anspruch genommen. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von EUR 3.240,-- entstanden. Abzüglich eines Rabattes von 20 % (EUR 648,--) sowie weiters abzüglich eines 15%igen Eigengebrauchsabschlages (richtig gerechnet EUR 388,80) ergebe dies EUR 2.203,20. Die Beklagte habe eine Teilzahlung von EUR 816,-- geleistet, sodass restliche EUR 1.387,20 unberichtigt aushaften würden. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenseitlichen Vorfall an die Klägerin zahlungshalber per Zession abgetreten.

Die Beklagte stellte ihre grundsätzliche Ersatz-

pflicht zufolge des gegenständlichen Verkehrsunfalles sowie die behauptete Forderungsabtretung außer Streit, bestritt im Übrigen, beantragte Klagsabweisung und wandte ein, dass sie für das Ersatzfahrzeug lediglich für maximal 10 Tage schadenersatzpflichtig sei. Die Reparaturkosten am klagsgegenständlichen Motorrad seien relativ geringfügig gewesen, die Reparatur hätte rein technisch gesehen an einem Arbeitstag durchgeführt werden können. Dennoch hätte sie wegen Werkstattauslastung, Wochenende und "wasweißichnochwas" die Dauer der Berechnung für ein Ersatzfahrzeug mit 10 Tagen kulanterweise angenommen. Unter Bedachtnahme auf den Tagessatz von EUR 120,-- und die in der Klage vorgenommene Berechnungsmethode (20 % Rabatt,*15 % Eigenverbrauch) ergebe sich für 10 Tage der bereits überwiesene Betrag von EUR 816,--. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrages habe [REDACTED] ger die Schadenminderungspflicht verletzt.

Die Klägerin replizierte, dass [REDACTED] das Ersatzfahrzeug am Unfalltag (27.4.2012) übergeben worden sei. Das Klagsfahrzeug sei unfallbedingt nicht betriebs- und verkehrssicher gewesen. Am 2.5.2012 sei die Besichtigung durch den Sachverständigen der Beklagten und am 15.5.2012 die Deckungszusage durch die Beklagte erfolgt. Noch am selben Tag sei die Ersatzteilbestellung durchgeführt worden. Nach Erhalt des letzten Ersatzteiles sei unter Berücksichtigung der saisonbedingten hohen Werkstattauslastung das Klagsfahrzeug am 24.5.2012 gegen Mittag reparaturmäßig fertiggestellt und der Kunde verständigt worden. Die Abholung des Klagsfahrzeuges sowie die Rückstellung des Ersatzfahrzeuges sei am 25.5.2012 gegen 14.00 Uhr erfolgt, wobei dieser letzte Tag der Beklagten nicht in Rechnung gestellt werde.

Der Einwand der Verletzung der Schadenminderungspflicht sei nicht gerechtfertigt. Der Halter eines Kraftfahrzeuges sei nicht verpflichtet, dieses auf eigene Kosten vorweg reparieren zu lassen bzw. vorweg ohne Deckungszusage einen Reparaturauftrag zu erteilen. Es stehe ihm vielmehr zu, diesbezüglich auf die Reparaturfreigabe und Kostenübernahme-Bestätigung durch die Versicherung zu warten. Die Zeitspanne zwischen Schadensmeldung gegenüber der Beklagten bis hin zur Besichtigung und letztendlich Reparaturfreigabe durch die Beklagte gehe zu deren Lasten, sodass sie für die Kosten des Ersatzfahrzeuges über die gesamte Zeitspanne hafte.

Die Beklagte hielt dem u.a. entgegen, dass eine Gesamtschadensabwicklung in einer Zeit von 10 Tagen jederzeit zumutbar und technisch möglich gewesen sei.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht dem Klagebegehren mit EUR 163,20 s.A. stattgegeben und das Mehrbegehren von EUR 1.224,-- s.A. abgewiesen. Dabei hat es jene Feststellungen getroffen, die auf den AS 37 bis 41 (Seiten 3 bis 5 der Urteilsausfertigungen) enthalten sind. Rechtlich gelangte es im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass Mietwagenkosten vom 27.4. bis 2.5.2012 (5 Tage) und vom 15.5. bis 21.5.2012 (7 Tage) gerechtfertigt seien. Dies entspreche dem Zeitraum bis zur Besichtigung des Schadens durch die Versicherung und der tatsächlichen Reparaturdauer ab Bestellung der Ersatzteile und einer angemessenen Reparaturdauer von einem Tag - sohin bis zum 21.5.2012. Verzögerungen aufgrund der Auslastung würden nicht zu Lasten des Schädigers gehen.

Für die restliche Zeitspanne sei die Schadenminderungspflicht verletzt worden.

Die Inanspruchnahme eines Mietwagens bis zur De-

ckungszusage der gegnerischen Haftpflichtversicherung sei nicht gerechtfertigt, da dieser Zeitraum nicht vorhersehbar sei und ein verständiger Durchschnittsmensch für diesen nicht absehbaren Zeitraum im Hinblick auf nicht kalkulierbare Mietwagenkosten von der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges Abstand genommen hätte. Nach der Judikatur sei ein Fahrzeughalter auch grundsätzlich verpflichtet, vorläufig eigene Mittel zur Schadensbehebung an seinem Fahrzeug aufzuwenden, um ein "Weiterfressen" des Schadens zu vermeiden. Dass im vorliegenden Fall der Fahrzeughalter dazu nicht in der Lage gewesen wäre, sei nicht behauptet worden.

Dem Klagebegehren sei daher mit einem Betrag von EUR 163,20 (2 Tage) Folge zu geben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der klagenden Partei aus dem Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, dieses dahingehend abzuändern, dass der Klage vollinhaltlich stattgegeben werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die beklagte Partei beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Es stellt einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar, wenn der Geschädigte Handlungen gesetzt hat, die geeignet waren, den Schaden zu vergrößern und von einem verständigen Durchschnittsmenschen nicht gesetzt worden wären, und dies der Geschädigte bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen und dieser Einsicht nach hätte handeln können (RIS-Justiz RS0023573). Was dem Geschädigten im Rahmen der Schadenminderungspflicht zuzumutbar ist, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile und den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. Es kommt

daher wesentlich auf die Umstände des Einzelfalles an (RIS-Justiz RS0027787). Nur schuldhafte Verletzung der Schadenminderungspflicht führt zur Kürzung der Ansprüche des Geschädigten (RIS-Justiz RS0027062). Die Behauptungs- und Beweislast für eine Verletzung der Schadenminderungspflicht durch den Geschädigten trifft den Schädiger (4 Ob 61/99w uva).

Ausgehend davon liegt eine Verletzung der Schadenminderungspflicht im konkreten Fall nicht vor.

Die Auffassung des Erstgerichtes, wonach die Inanspruchnahme eines Mietwagens bis zur Deckungszusage der gegnerischen Haftpflichtversicherung allgemein nicht gerechtfertigt sei, kann nicht geteilt werden. Unter Beachtung auf die Interessen beider Teile und die Grundsätze des redlichen Verkehrs war das Zuwarten mit dem Reparaturauftrag bis zur Deckungszusage in casu sehr wohl gerechtfertigt und hat sich auch zeitlich im Rahmen der Judikatur in vergleichbaren Fällen gehalten, die hiefür 14 Tage für vertretbar hält (MGA-ABGB I³⁷, § 1304/114). Erst nach Ablauf eines solchen Zeitraumes muss der Geschädigte die Reparatur (allenfalls unter Androhung der Kreditaufnahme für die Reparaturkosten) durchführen lassen.

Insoweit die Vorinstanz aber meint, dass Verzögerungen aufgrund der Auslastung nicht zu Lasten des Schädigers gingen, verkennt sie das Wesen der Schadenminderungspflicht und die Beweislast des Geschädigten für deren Verletzung. Im vorliegenden Fall hat der Geschädigte das Motorrad einem für die Reparatur befugten Gewerbsmann übergeben, sodass die Beklagte zur Behauptung und zum Beweis verpflichtet gewesen wäre, dass der Geschädigte mit der Übergabe des Fahrzeuges gerade an diesen befugten Ge-

werbsmann schuldhaft die Schadenminderungspflicht verletzt hätte (etwa zumindest leicht fahrlässig in der Weise, dass der Geschädigte trotz einer Kenntnis der großen Auslastung dieser Reparaturfirma in zumutbarer Weise keine andere Reparaturfirma mit einer geringeren Auslastung beauftragte). Ein derartiges Prozessvorbringen hat die Beklagte aber nicht erstattet.

Schließlich vermag der Beklagten der Hinweis auf gewisse Entscheidungen nicht weiterzuhelfen, weil sich aus dieser Kasuistik keine generellen, in jedem Fall anzuwendenden Grundsätze ableiten lassen. Es kommt - wie bereits erwähnt - auf die Umstände des Einzelfalles an.

Der Berufung war daher Folge zu geben.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 35, am 11. Jänner 2013

Dr. S e l t m a n n

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG